



Die aktuellen Entwicklungen im Insolvenzrecht und ihre Auswirkungen auf die Kreditversicherung

Zum 1. Januar 2021 ist das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz (SanInsFoG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz wiederum umfasst das StaRUG (Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen). Letzteres wiederum bringt einen gesetzlichen präventiven Restrukturierungsrahmen mit sich, der eine bilanzielle Sanierung von Unternehmen unter Einbindung der Gläubiger ermöglicht, ohne dass es zu einer Insolvenz kommt. Daneben enthält das SanInsFoG tiefgreifende Änderungen des Insolvenzrechts. Dabei wurden die Zugangshürden für die Eigenverwaltung zur Bewältigung von Insolvenzen in Eigenregie ohne Insolvenzverwalter erhöht. Wesentliche weitere Änderungen betreffen auch die Insolvenzgründe sowie die Insolvenzantragspflichten. Diese wiederum sind im Zusammenhang mit den durch die Pandemie COVID-19 regierungsseitig getroffenen Maßnahmen zu sehen, insbesondere auch der für die Warenkreditversicherer ausgebreitete und inzwischen wieder zurückgezogene Schutzschirm (WKV-Schutzschirm).

2. Die wichtigsten Regelungen im Einzelnen

a) Restrukturierung

Die aufgrund der Pandemie im COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInSAG), dort § 1, geregelte Aussetzung der Insolvenzantragspflicht hat einige Insolvenzen zwar vermieden, im Hinblick auf zahlreiche andere Unternehmen jedoch die Problematik nur verschoben. Nach dem Auslaufen der Vergünstigungen insoweit gab und gibt es somit

erheblichen Nachholbedarf mit vermehrten Insolvenzanträgen.

Dem wiederum sollen die durch das StaRUG gewährten Möglichkeiten zur Restrukturierung sanierungsbedürftiger Unternehmen entgegenwirken. Das Gesetz gewährt diese Möglichkeiten bei drohender, nicht aber bereits bestehender, Zahlungsunfähigkeit, und zwar auf Antrag des Schuldners, nicht aber der Gläubiger. Das eingeschaltete Restrukturierungsgericht kann dabei – wiederum auf Antrag des Schuldnerunternehmens – eine

Vollstreckungs- und Verwertungssperre anordnen. Wenn allerdings während des Restrukturierungsverfahrens zwingende Insolvenzgründe eintreten, sind diese anzuzeigen, und sie führen in der Regel zur Überleitung in ein Insolvenzverfahren.

b) WKV-Schutzschirm

Im Zusammenhang mit den finanziellen Schwierigkeiten in zahlreichen Unternehmen übernahm der Bund in Absicht einer Entlastung der Warenkreditversicherung (WKV) vorübergehend bis zu einer Höhe von EUR 30 Mrd. 90% der Schäden, die während der Wirksamkeit des Schutzschirms entstehen konnten. Die Kreditversicherer waren allerdings von dieser Hilfe nicht unbedingt angetan, denn sie kostete sie auf der anderen Seite 60% ihrer Prämie, während Schadenfälle aufgrund der genannten flankierenden Maßnahmen zur Vermeidung von Insolvenzen während der Laufzeit des Schutzschirms weitgehend ausblieben.

c) Insolvenzrechtliche Entwicklungen

Die Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) wurden durch SanInsFoG



und StaRUG und das Zusammenspiel von Sanierung und Insolvenz angepasst und – sofern Insolvenzantragsgründe bestehen oder sich ergeben – teilweise verschärft. Während beispielsweise für die Annahme einer Fortführungsprognose bisher kein fester Zeitraum normiert war, sind die jeweiligen Geschäftsleiter nun gemäß § 15 a InsO unter Androhung zivil- und strafrechtlicher Sanktionen verpflichtet, bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Unternehmens tätig zu werden. Ihnen steht dabei hinsichtlich drohender Zahlungsunfähigkeit grundsätzlich ein Prognosezeitraum von 24 Monaten zur Verfügung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 InsO). Bei der Überschuldung gewährt § 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 InsO einen Prognosezeitraum von 12 Monaten. Kann nicht davon ausgegangen werden, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Unternehmen in den kommenden 12 Monaten in der Lage sein wird, seine Verbindlichkeiten fortlaufend zu erfüllen, ist Insolvenzantrag zu stellen.

Bemerkenswert ist dabei noch zweierlei: Einen Gläubigerantrag wegen drohender Zahlungsunfähigkeit gibt es nicht.

Andererseits ist die drohende Zahlungsunfähigkeit nicht nur ein Eröffnungsgrund für ein Insolvenzverfahren, sondern sie ist zugleich auch Zugangsvoraussetzung für ein vorinsolvenzliches Restrukturierungsverfahren nach den StaRUG.

d) Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

In diese Entwicklung hinein kam am 6. Mai 2021 eine wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofs (IX ZR 72/20) zur Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.

Die Vorsatzanfechtung nach § 133 Abs. 1 InsO hat sich mittlerweile von einer zunächst wenig beachteten Randerscheinung zu einer Allzweckwaffe der Insolvenzverwalter entwickelt. In massenrechtlichen Verfahren ist sie nicht selten der einzige Weg zur Verfahrenseröffnung und -durchführung; in größeren Sanierungen stellt sie eine erhebliche Gefahr für sanierungswillige Gläubiger dar. Während bisher Gläubiger, die eine Zahlung von einem insolvenzgefährdeten Unternehmen erhielten, sich einer Rückforderung durch den Insolvenzverwalter ausgesetzt

sahen und zugleich auch die persönliche Haftung des Geschäftsleiters des Schuldnerunternehmens ausgelöst wurde, sofern dieser die drohende oder sogar bereits eingetretene Zahlungsunfähigkeit kannte, hat der BGH diese Kriterien nun abgemildert. Entscheidend ist nun, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Vornahme der später angefochtenen Rechtshandlung tatsächlich wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, dass er auch zukünftig in der Lage sein würde, nicht alle seine Gläubiger befriedigen zu können. Darlegungs- und beweisbelastet für den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auch in dieser modifizierten Form ist der Insolvenzverwalter – was aber auch nach der neuen Rechtsprechung dann anzunehmen ist, wenn die Ursache für die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit nicht beseitigt war oder absehbar beseitigt wurde.

2. Die Auswirkungen auf die Kreditversicherung

a) Grundsätzliches

Die oben genannten Entwicklungen gehen an den Kreditversicherern nicht

spurlos vorüber. Der erwähnte Schutzschirm für die Warenkreditversicherer hatte nicht nur bei den Versicherungsunternehmen zu Enttäuschungen geführt, sondern einzelne Versicherungsnehmer waren ebenfalls nicht zufrieden. Besonders sogenannte schwache Bonitäten wurden unter die Lupe genommen, und ihre Limite wurden an das Bestehen des Schutzschirms geknüpft. Nach dessen Wegfall führte dies zu teils schwierigen Verhandlungen.

Sodann ist zu berücksichtigen, dass die genannten Änderungen durch SanInsFoG und StaRUG im Hinblick auf Insolvenzen durchaus auch Unsicherheiten bergen. Insbesondere der Stau bei den Insolvenzanträgen in der Zeit seit 2020 bis in die Gegenwart dürfte den Kreditversicherern durchaus auch Anlass zur Sorge und zur Vorsorge geben. Zwar werden drohende Versicherungsschäden in ihrer Anzahl und auch in ihrem Umfang durch die vermehrten Möglichkeiten zur zumindest vorübergehenden Abwendung von Insolvenzverfahren vermindert werden können. Sicher ist aber nicht, wie viele der möglichen Sanierungen und Restrukturierungen nicht am Ende doch noch scheitern werden. Dieses Scheitern kann durch die falsche Einschätzung der tatsächlichen Lage eines Unternehmens sowie durch die nunmehr eingeführten starren Fristen für Antrag und Durchführung von Restrukturierungen bewirkt werden. Am Ende kann nach wie vor die Insolvenz stehen und damit ein Kreditversicherungsschaden.

Vorliegend gibt es vor allem drei Risikofaktoren, die ein Kreditversicherer vornehmlich in der Warenkreditversicherung im Blick haben dürfte. Das ist vor allem die durch die Pandemieereignisse angegriffene Liquidität zahlreicher Unternehmen,

gepaart mit der schleppenden Auszahlung insbesondere der sogenannten Überbrückungshilfe III sowie der Schwierigkeit für angeschlagene Unternehmen, Fremdkapital aufzunehmen – was zur Vermeidung von Insolvenzen eigentlich nötig wäre.

b) Anfechtungsrisiken

Diese Situation wird durch die bereits angedeuteten Risiken verschärft, dass Insolvenzverwalter auf der Suche nach Möglichkeiten zur Schaffung oder Vergrößerung einer Insolvenzmasse von ihrem Recht zur Anfechtung von Zahlungen in der Krise durch das Schuldnerunternehmen an einzelne Gläubiger – rückwirkend bis 4 Jahre sowie in krassen Fällen bis zu 10 Jahre – Gebrauch machen. Mit der zu erwartenden Zahl von Insolvenzen wird dieses Risiko zunehmen. Deshalb ist damit zu rechnen, dass zunehmend auf das Instrument der Anfechtungsversicherung zurückgegriffen wird. Sollte die Abwehr der Ansprüche des Insolvenzverwalters nicht gelingen, deckt die Anfechtungsversicherung den an die Masse zurückzahlenden Betrag sowie die mit der Abwehr verbundenen Kosten. In der Regel werden Forderungen aus Lieferung und Leistung abgesichert.

Zu beobachten ist zur Zeit ein Wachstum sowohl bei der solitären Einzel-Anfechtungsversicherung als auch bei der Möglichkeit der Zusatzversicherung im Rahmen einer bereits bestehenden Kreditversicherung.

3. Fazit

Die tatsächlichen und gesetzlichen Entwicklungen im Insolvenz- und Restrukturierungsrecht hatten und haben auch weiterhin erhebliche Auswirkungen auf die

Kreditversicherung. Diese beziehen sich insbesondere auf die bereits eingetretene, noch mehr aber auf die zu erwartende Ereignis- und Schadenfrequenz. Auch die Liquiditätsenge bei zahlreichen Unternehmen ebenso wie das gesteigerte Bemühen von Insolvenzverwaltern zur Schaffung und Vergrößerung von Insolvenzmassen durch Anfechtungen spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle. Den Kreditversicherern stehen hierbei neben Begrenzungen von Limiten und der Anpassung von Versicherungsbedingungen neue Produkte, namentlich die an Bedeutung und Umfang wachsende Anfechtungsversicherung zur Verfügung. ■



Dr. Herbert Palmberger,
M.C.J.,
Heuking Kühn Lüer Wojtek
PartGmbH



Sie haben Feedback
für uns?

Schreiben Sie uns:
gvnw@gvnw.de